2122

Gutachterordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

27. November 2025

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 aufgrund von § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, folgende Gutachterordnung beschlossen:

Präambel

Nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen ist es Aufgabe der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten.

Pflegefachliche Gutachten dienen der Klärung defizitärer Pflegeerbringungen und begründen den aktuellen Stand pflegefachlichen Wissens mit. Behörden können sich dieser Fachexpertise zur Erstellung von Gutachten bedienen.

§ 1 Rechtsgrundlage

(1) Gutachter[1] sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 HeilBerG von der Pflegekammer auf Anfrage der zuständigen Behörden zu benennen.
(2) Die Pflegekammer errichtet hierfür ein Gutachterregister. In dieses können sich Gutachter auf Antrag eintragen lassen, wenn sie die Anforderungen gemäß dieser Ordnung erfüllen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Aufnahme in das Gutachterregister erfolgt durch einen Bescheid. Aufgenommen werden können auf Antrag alle natürlichen Personen gemäß § 1 Nr. 3 HeilBerG, die
1. eine abgeschlossene berufsspezifische Weiterbildung oder Qualifikation als Pflegesachverständiger oder ein vergleichbares Studium nachweisen,
2. vollständig gemäß § 2 Abs. 2 HeilBerG bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen angemeldet sind,
3. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der direkten Pflege in Höhe von mindestens 32 Wochenstunden nachweisen,
4. ein behördliches Führungszeugnis einreichen, welches keine Eintragungen enthält und
5. eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) und Selbstauskunft (Anlage 2) sowie eine Auskunft über Interessenkonflikte abgeben.

(2) Qualifikationen nach Nr. 1 sind insbesondere eine Weiterbildung zum Pflegesachverständigen, eine berufsspezifische Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen oder der vorangegangen Ordnungen, ein vergleichbares Studium mit mindestens Bachelorabschluss, eine Mitarbeit an einer Leitlinie auf S3-Niveau, sodass das aktuell gültige Kompetenzprofil (Anlage 3) erfüllt ist.

(3) Eine Aufnahme in das Gutachterregister kann abgelehnt werden, wenn berufsrechtliche Ahndungen erfolgt sind.

---

[1] Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Anlagen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

(4) Fehlerhafte Angaben nach Absatz 1, unterlassene Angaben in den verpflichtenden Erklärungen gemäß Absatz 1 Nr. 5 sowie bestandskräftige berufsrechtliche Ahndungen können zum Ausschluss aus dem Gutachterregister führen.

(5) Die Eintragung in das Gutachterregister wird unbefristet erteilt. Die Eintragung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen oder wenn der Gutachter seinen Verpflichtungen aus den §§ 3, 4, 5 und 6 nicht nachkommt. Die Geltung der §§ 48 und 49 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 3 Gebühr

Die Pflegekammer erhebt für die Aufnahme in das Gutachterregister bei positiver Bescheidung eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Pflichten der Gutachter

(1) Die registrierten Gutachter verpflichten sich zur persönlichen, unabhängigen, unbefangenen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung.
(2) Die registrierten Gutachter haben die Aufträge unter Berücksichtigung und Einhaltung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Ethik, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt und Kompetenz eines Sachverständigen zu erledigen.

§ 5 Datenaktualität

Die registrierten Gutachter sind verpflichtet, der Pflegekammer sämtliche Änderungen der persönlichen Angaben gemäß § 2 zu melden.

§ 6 Fortbildungspflicht

Der Gutachter hat sich auf seinem Sachgebiet in erforderlichem Umfang, mindestens mit 16 Stunden pro Kalenderjahr, fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. 8 Stunden davon entfallen auf rechtliche und gutachterliche Fortbildungen, 8 Stunden sind in vorrangig pflegefachlichen Inhalten zu erbringen. Der Nachweiszeitraum ist der 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Er hat der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen jährlich spätestens zum 01.02. unaufgefordert geeignete Nachweise für das Vorjahr vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 03.12.2025

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 03.12.2025

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Pflegekammer NRW

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für Gutachter*innen

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Nach zweijähriger Aufbauarbeit durch den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Errichtungsausschuss, trat die gewählte Kammerversammlung mit insgesamt 60 Vertreter*innen am 16. Dezember 2022 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Mit bis heute bereits über 100.000 vollständig registrierten und geschätzt insgesamt mehr als 200.000 Pflegefachpersonen in NRW ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die mitgliederstärkste Heilberufskammer Deutschlands.

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Als Mitglieder der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich der/die Gutachter*in, bei der Arbeit als solche die Regelungen der Selbstverpflichtungserklärung nach besten Wissen und Gewissen einzuhalten, um dadurch das eigene Ansehen und das Ansehen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sowie des Berufsstandes der Gutachter*innen zu fördern.

Der/die Gutachter*in verpflichtet sich:

Zur Unabhängigkeit und Neutralität

- grundsätzlich eigenverantwortlich tätig zu werden und in Ausübung ihrer Tätigkeit keine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit durch Erwartungen Dritter zu akzeptieren.
- Schriftliche Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten
- jede Art von Gefälligkeitsgutachten und Regelungen, die zu dieser Vermutung führen können, strikt abzulehnen
- alle Gesetze, Verordnungen, Satzungen und allgemein anerkannte gesellschaftliche Regeln einzuhalten
- gegenüber Dritten wie beispielsweise Lieferanten von Geräten, Hilfsmitteln und Dienstleistungsunternehmen strikte Neutralität zu wahren und keine Vergünstigungen in Form von Geld- und / oder Sachzuwendungen sowie weitere Dienstleistungen anzunehmen, um den Verdacht einer Befangenheit zu vermeiden
- mit Ausnahme der Erarbeitung neuer Erkenntnisse in wissenschaftlichen Projekten keine unentgeltlichen Dienstleistungen zu erbringen
- keine Geschenke oder sonstige Vorteile im Rahmen ihrer Tätigkeit als Pflegesachverständige anzunehmen

Zur Einhaltung von Vorschriften

- Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten (insbes. bezüglich Datenschutzes, Schweigepflicht, Aufbewahrungspflichten und Löschpflichten)

Zur Auftragsabwicklung und Qualitätssicherung

- jeden Auftrag vor der Annahme zu prüfen und Aufträge nur dann anzunehmen, wenn die entsprechende Erfahrung und Sachkunde vorliegen
- Abstand von jeder Beauftragung zu nehmen, wenn dadurch moderate und/oder hohe Interessenkonflikte[1] entstehen, könnten
- vor der Beauftragung einen transparenten Kostenvoranschlag nach Recht und Billigkeit zu erstellen und bei gerichtlichen Gutachten die Anforderungen des JVEG zu beachten
- Ihren Wissensstand stets aktuell zu halten und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Entwicklungen in der Branche zu orientieren

[1] Anwendung der Antikorruptionsregelungen vom 02.06.2025

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

- persönliche Leistungen in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu evaluieren und weiterzuentwickeln
- nicht in unfairer oder unlauterer Weise am Markt aufzutreten und zu werben und keine Referenzschreiben, auch nicht auszugsweise, zu verbreiten
- das Ansehen des Berufsstandes und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern

Der/die Gutachter*in erklärt:

- Ich erkläre meine Bereitschaft in das Gutachterregister der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen aufgenommen zu werden
- Die Datenschutzerklärung ist von mir zur Kenntnisgenommen und unterzeichnet worden.[2]
- Ich melde der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen alle Änderungen, die für die Aktualität des Gutachterregisters relevant sind.
- Ich melde der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen alle relevanten berufs- und strafrechtlichen Vorgänge mit Bezug auf die Gutachter*innen-Tätigkeit.
- Ich lege der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen mögliche Interessenkonflikte insbesondere wirtschaftlicher Natur offen, die Zweifel an der gebotenen Unvoreingenommenheit im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit aufkommen lassen.
- Ich bilde mich regelmäßig in den hierzu erforderlichen Themenbereich fort und weise dies jährlich zum Ende des dritten Quartals gegenüber der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen nach.

Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Gutachter*in die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung an. Ihm/ihr ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen zum Ausschluss aus der Gutachterliste führen können.

Ort, Datum,

_____, _____

Unterschrift

_____

[2] Dokument „Datenschutzerklärung über die Erhebung von Daten im Rahmen der Gutachtertätigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 HeilberG i.V.m § 26 Absatz 4 der Hauptsatzung der Pflegekammer i.V. m. Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a) und c) EU-DSGVO der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen “

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Pflegekammer NRW

Anlage 2: Selbstauskunft Gutachter*innen

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Nach zweijähriger Aufbauarbeit durch den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Errichtungsausschuss, trat die gewählte Kammerversammlung mit insgesamt 60 Vertreter*innen am 16. Dezember 2022 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Mit bis heute bereits über 100.000 vollständig registrierten und geschätzt insgesamt mehr als 200.000 Pflegefachpersonen in NRW ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die mitgliederstärkste Heilberufskammer Deutschlands.

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

*Anrede, Titel, Vorname, Name

Andere

Geboren

***Adresse** Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, amb. Dienst, Privat, Firma

**Telefon

**Mobil

**Fax

**E-Mail-Adresse

**Internet/Homepage

**Elektronischer Schriftverkehr

*Mitgliedsnummer[1]:

Ggf. Stempel

Tätigkeitsschwerpunkte:

Übergeordnete Gutachterbereiche:

☐Pflegebedürftigkeit

☐Pflegefehler

☐sonstige:

*Tätigkeit:

☐„Normalstation“

☐Intensivstation

☐OP

☐andere Fach- und Funktionsbereiche nämlich:

☐Pflegeheim

[1] Angabe nicht zur Veröffentlichung auf der Homepage, sondern zur interne Prüfung Ihrer Mitgliedschaft.
*Pflichtangabe
**eine der Angaben muss ausgefüllt sein

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

☐amb. Pflegedienst

☐Reha-Einrichtung

☐Wohngruppen

☐Wohngemeinschaften

☐psychiatrische Pflege

☐palliative Pflege

☐sonstige: _____

*Begutachtung in den Bereichen: ☐SGB XI gesamte Pflegeversicherung, Gesundheitsämter, MD

☐SGB V häusliche Krankenpflege, Intensivpflege zu Hause, Hilfsmittel

☐SGB VII Pflegegeld Aufwand, Unfallkassen, Berufsgenossenschaften

☐SGB XII Sozialämter, Bedarf für Heilpädagogische Zusatzqualifikation

Pflegebedarf z. B. bei Zusatzversicherung

☐Pflegebbedarf nach Schadensereignis

☐Anfragen der Staatsanwaltschaft zu Kausalität

Vereinbarung nach §14 JVEG

Erfahrung mit mündlichen Gerichtsverhandlungen: Nein

Auftraggeber:

☐ Gerichte/Staatsanwaltschaften

☐Versicherungen

☐Sozialleistungsträger

☐Privatpersonen

Gutachten seit

Zertifiziert seit

Letzte Re-Zertifizierung

Gutachten pro Monat: Anzahl

Ausschließliche Gutachtertätigkeit: Nein

Gutachterliche Qualifikation:

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Publikationsverzeichnis (eingeschlossen Impact-Journals, erst-, zweit und Letztautoren):

Anrede, Titel, Vorname, Name

Andere

Ort, Datum

Unterschrift

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Pflegekammer NRW

Anlage 3: Kompetenzprofil

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Nach zweijähriger Aufbauarbeit durch den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Errichtungsausschuss, trat die gewählte Kammerversammlung mit insgesamt 60 Vertreter*innen am 16. Dezember 2022 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Mit bis heute bereits über 100.000 vollständig registrierten und geschätzt insgesamt mehr als 200.000 Pflegefachpersonen in NRW ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die mitgliederstärkste Heilberufskammer Deutschlands.

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Kompetenzprofil

Die Weiterbildung zum Pflegesachverständigen ist bundesweit nicht einheitlich geregelt, wodurch es nicht nur einen Abschluss gibt. Je nach Institution gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate, die Pflegesachverständige erhalten können. Die Gutachter*innen gemäß Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verfügen über Kompetenzen, sodass sie sich in das bestehende Sachverständigenwesen einfügen und Pflegebedürftigen, Institutionen und Organen der Rechtspflege pflegerische Expertise in verwertbarer Form zur Verfügung stellen. Sie setzen die jeweils gültige Fassung der Satzungen und Ordnungen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen um. Die Art und Weise der Gutachtenerstellung, von Fragen zur Haftung und Datenschutz, zum Einbinden pflegefachlicher Instrumente, sind nachzuweisende Kompetenzen.

1. Gutachtenerstellung

Die Gutachter*innen gemäß Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unterscheiden Tatsachen von Bewertung[1]. Sie erfassen das Ziel des Gutachtens entsprechenden Kontext und bereiten Erkenntnisse detailliert auf. Die Gutachter*innen orientieren sich an bestehenden Strukturen; sie erstellen die verschiedenen Gutachtenformen, ordnen sie den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Normen zu und halten diese situationsadäquat ein.

Dazu zählen u.a.:

- Sie stellen Tatsachen fest und bewerten diese
- Sie erstellen Gutachten als Grundlage gerichtlicher Tatsachenfeststellungen
- Sie nutzen differenzierte Sprache in Gutachten
- Sie verteidigen Gutachten
- Sie setzen das Gutachterwesen bzw. Sachverständigenwesen in Praxis um
- Sie sind sich ihrer Rolle bewusst, entwickeln Selbstverständnis unter Anwendung ethischer Grundlagen
- Sie erstellen Formulargutachten und halten formale Anforderungen an Gutachter*innen ein
- Sie setzen Wesen und Aufgaben des gerichtlichen Sachverständigen um

2. Haftungsfragen, Datenschutz und Geheimhaltung

Die Gutachter*innen gemäß Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sind gemäß §26 Abs. 4 Hauptsatzung der Pflegekammer zur Einhaltung von Geheimhaltung und Datenschutz verpflichtet. Sie nehmen die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Normen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis und halten diese ein. Sie gestalten EDV, Ablage und Verwertung datenschutzkonform aus, sie halten die gesetzlichen Normen zur Haftung situationsadäquat ein. Die Gutachter*innen reduzieren möglichst Haftungsrisiken, unterlassen strafbare Handlungen und vermeiden zivilrechtliche Schadensersatzansprüche.

[1] i. S. v. Beweisen in Gerichtsverfahren, bei denen eine Tatsachenfeststellung einen entscheidungswesentlichen und der Wirklichkeit entsprechenden Sachverhalt darstellt (Krammer et al., 2025, S. 8).

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de

Dazu zählen u.a.:

- Sie halten Datenschutz und Schweigepflicht gemäß §26 Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ein
- Sie reduzieren möglichst Haftungsrisiken
- Sie wenden (honorar-)vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten an
- Sie schließen Dreiecks- und Prozessbetrug aus

3. Pflegefachliche Instrumente

Die Gutachter*innen gemäß Pflegekammer Nordrhein-Westfalen nutzen Klassifikationssysteme. Sie wenden die berufsspezifischen Expertenstandards und anerkannte Leitlinien im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit sicher an. Gutachter*innen arbeiten evidenzbasiert.

4. Ausnahmeregelung Leitlinien-Entwicklung

Personen, die an der Entwicklung einer aktuellen themenbezogenen S2k- oder S2e- oder S3-Leitlinie, eines Expertenstandards oder Vergleichbarem (nicht älter als 5 Jahre) mitarbeiten, sind zu Gutachten auf und in dem Sach- bzw. Fachgebiet der Leitlinie, des Expertenstandards oder Vergleichbarem qualifiziert. Sie erstellen Gutachten unter Einhaltung relevanter Formalia.

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089 0, info@pflegekammer-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf, BIC: DUSSDEDDXXX, IBAN: DE88 3005 0110 1008 4574 81
www.pflegekammer-nrw.de